



Ba. 72
1.



N. 1055

Abdruck /
Des
Von der Römischen Kayser-
lichen Mayestät
Auff
Ihro Königl. Majestät
in Preussen
Reichs-Lande
Ertheilten
PRIVILEGII APPELLATIONIS
In petitorio & possessorio,
De Dato
Wien den 16. Decembris 1702.

Eleve Gedruckt bey Tobias Süberling / Königl. Preuss. Hoffdrucker.



Er Leopold von Gottes gnaden / erwählter

Römischer Käyser / zu allen Zeiten
Mehrere des Reichs / (Tot. Tit.) Bekenn. in für
Uns und Unsere Nachkommen am Reich / Römische
Käyser und Könige / öffentlich mit die-
sem Brief / und thun kundt allerhöchlich /
das Uns der Durchlauchtigste Großmächtige

Fürst / Herr Friderich / zu Preussen König / (Tot. Tit.) des Heil.
Römischen Reichs Erz. Kämmerer vnd Churfürst / Unser besonders
lieber Freund / Oheim vnd Bruder / umbständlich fürgebracht vnd zu-
erkennen gegeben: Obwohln Ihr. Ebden stracks nach Antritt Dero Re-
gierung bis auf diese gegenwertige Stunde Ihre ganz eiferig angelegen
seyn lassen / daß einem jeden / so wohln in Ihr. Ebden sonderbahren Re-
gierungs. Sanktionen / als in Dero Land. Hof. und Appellation. Ge-
richten / vnd insgemein in allen Dero Judicis die heilsahme Gerechtig-
keit unparteyisch vnd schleunig wiederfahren vnd sich Niemand mit eini-
gen Fugen zu beschweren haben möchte / wie solches Dero selbstens bishero
geflogene Handlungen Reichs. und Landtändig bezeugen thäten / welcher-
gestalt Sie nicht nur in Dero Chur. sondern auch andern ihren Fürstent-
thümern vnd Landen ihre Gerichts. und Rahts. Collegia öfters vnd
fleißig visitiren / mit Ordnungen vnd Gesetzen verbessern / mit ansehn-
lichen tapferen Rahten von Adelichen / Rechtsgelehrten vnd gewürdigten
Personen bestellen / versorgen / erneueren / vnd an ihrem zur handhab und

Veforderung Rechts vnd Gerechtigkeit allezeit geneigtem vnd begier-
gem Gemüht vorfichtlich nichts ermangeln / ſich auch von ſolchem nützlichem
Werck weder Vnkosten noch Mühe abhalten laſſen / vnd noch ferner
darin möglichen Fleiſſes fortzufahren entſchloſſen wären / vnd wann ſichs
zutrüge / das jemand vermette durch die in Ihr. Ebdem Churfürſtenthum
Landen vnd Gebichte befindliche erſte inſtancias gravirt zu ſeyn / demſelben
auf alle Fälle / ſo weit er befugt / in Derofelben weiter habenden Gerichte
Stellen geholffen werden könne / alſo das ein jeder an Dero Regierung
Sanktionen / Land. Hof. und Appellation. Gerichten ſich ſchleunigen
unpartheylichen Rechts erhohlen möchte: Ob auch wohl das Remedi-
um appellacionis denſelben / ſo etwa überletet / vnd durch Unwiſſen-
heit oder Partheylichkeit des Richters beſchweret worden / zu Troſt vnd
Froimmen heilſamlich zugelaffen vnd verordnet ſeye: So gebe es doch die
tägliche Erfahrung / daß viel freventliche unbegründete muhtwillige Ap-
pellaciones, ſo allein zu Verlängerung vnd Aufzug der Sachen / auch
zu merklichem Schaden vnd Gefährde des obſiegten rechthabenden
Theils angeſehen / von unruhigen haderhaſſigen Leuten / zuweilen auch wol
in gar geringſchätigen Sachen vorgenommen / vnd neben Stopf- und
Hemmung der lieben Juſtiz, unnöthige ſchwere Vnkosten zu vieler Leute
euſſerſtem Verderben angewendet vnd profundiret worden. Deme dau
in etwas zu begegnen vnd ſolchem Unweſen zeitlich zu remediren vnd ab-
zuhelfen Uns vorgenantes Königs zu Preuſſen vnd Churfürſtens zu
Brandenburg Ebdem inſtändigſt erſucht / daß gleich wie Sie in Dero
Churfürſtenthum vnd denen dazu incorporirten Landen mit dem Privi-
legio de non appellando plenè & illimitatè verſehen / alſo Wir auch
daſſelbe auf die übrige Fürſtenthum vnd Lande / welche ſie der Zeit inne
haben vnd beſitzen / als nemlich die Herzogthümer / Magdeburg / Sleue
vnd Pommern / ſo dann die Fürſtenthümer Halberſtadt / Minden vnd
Gamlitz / ſamt den Graffſchaften Marck vnd Ravensberg / vnd andere
Ihr. Ebdem Angehörige im Römischen Reich belegene Lande auf gewiſſe
Maas zu extendiren / vnd in denenſelben nicht allein in petitorio die
Summam appellabilem bis auf zwen tauſend fünf hundred Goldgalden
zu erhöhen / ſondern ſie auch dahin zu beſreyen geruhen wöllen / daß in
conformität des den Sleuiſch. und Gältiſchen Landen von Unſerm
Vorſahren am Reich / Kayſer Maximiliano Secundo Ghorwärtigſten
Anderm

Andenkens ertheilten Privilegii in denen Judiciis possessorii, wann durch Er. Edden oder Deroselben Räthe vnd Hoffgericht / von welchen an Uns oder Unser Käyserliches Cammer-Gericht immediare zu appelliren / definitive pronuncirt, vnd dem verlietenden Theile das Petitorium ausdrücklich vorgesetzt oder vorbehalten wird / von solchen definitiven an Uns oder Unser Käyserliches Cammer-Gericht ganz vnd gar nicht appellirt, sondern das gefällete Urtheil gleich darauf exequirt werden möge.

Wann Wir dann hierauf angesehen / wahrgenommen vnd betrachtet / obangerogte Umstände vnd andere erhebliche fürgebrachte Motiven. Als haben Wir dem allem nach mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath vnd rechtem Wissen obhochgedacht Er. Edden Erben vnd Nachkommen regierenden Churfürsten vnd Marggrafen zu Brandenburg diese besondere Verwilligung gethan / vnd Ihnen in oberührten Fürstenthumben vnd Landen nicht allein in petitorio die Summa des Hauptstuhls oder Capitals / wovon nicht appellirt werden soll / auff Zwenntausend Fünffhundert Goldgülden erstreckt vnd erhöhet / sondern auch obtrechnes in den Slevischen bereits habendes Privilegium in possessorio auf alle andere ihre ihm zugehörige Lande extendirt, vnd selbe dahin befreyet / daß in Fällen / darin von Er. Edden oder Deroselben Räten vnd Hofgerichten / wie obgedacht / definitive pronuncirt, vnd dem verlierenden Theil das petitorium vorbehalten wird / von solchen definitiven an Uns oder ahn Unser Käyserliches Cammer-Gericht ganz vnd gar nicht / es treffe gleich die Sache weniger oder mehr als zwentausend fünffhundert Goldgülden an / appellirt, sondern die gefällete Urtheil gleich ohne fernere Appellation exequirt werden solle vnd möge. Thun das / erstrecken vnd erhöhen / wie obgedacht / die Summa des Wehrts der anfänglichen Hauptsach de non appellando extendiren / auch obgedachtes Slevisches Privilegium samt denen darin befindlichen Straffen wieder die Contravenienten vnd allen ferneren Inhalt auf alle übrige Er. Edden zugehörige Lande / vnd befreyen selbige der appellation halber in judiciis possessorii, wie obsteht / alles von Römischer Käyserlicher Macht / Vollkommenheit / für uns vnd Unsere Nachkommen am Heiligen Reich / Römische Käyser vnd Könige / hienit wesentlich in Krafft dieses Briefs. Vnd mainen / ordnen / setzen vnd wollen

den derselben Unser Käyserlichen Macht / daß nun hinführo zu ewigen
Tagen von gedachtes Königs vnd Churfürstens Ebden vnd Dero Nach-
kommen in der Regierung jetzig. oder künfftigen Regierungs Canzlehen/
Land- Hof- oder appellation- Gerichten ganz Niemand ausgenommen/
wer der auch immer seyn vnd an denselben Gerichten zu schaffen haben
möchte / der sey gleich Heimlich oder Fremd / Hohem oder Niedern Stän-
des / Landsaß / Diener / Unterhan oder nicht / in pccitorio von keinem
Bey- oder End- Vrtel / Erkantniß oder Decret, so vor Er. Ebden oder
Dero Hof- vnd anderen Gerichten ausgesprochen vnd eröffnet wird / in
Sachen da die anfängliche Klage vnd Hauptsach nicht über 2500. Gold-
gülden / sondern dieselbe summa oder darunter wehrt wäre / ungleichen
von Er. Ebden oder Deroselben Haupte- und Hoff- Richter Endurtheil-
ten in Sachen / da / wie obstehet / allein in possessorio erkennet / vnd der
verkünder Parthey das pccitorium vorgesehet würde / ob gleich die
Sache mehr dann 2500. Goldgülden belangte / weder an Uns / Unser
vnd Unsere Nachkommen am Reich Käyser oder Königlich Hoff- oder
Sammer Gerichte / oder wohin das sonst immer seyn möchte / nicht ap-
pelliren / suppliciren / noch reduciren / oder sonst sich beruffen sollen noch
mögen / ganz in keine Weiß oder Wege / sondern dieselbe Vrtel / Erkant-
niß vnd Decret kräftig vnd mächtig seyn / stet vnd fest bleiben / vnd dar-
auff an hochgenantes Königs vnd Churfürstens vnd Er. Ebden Nach-
kommen an der Ghur zu Brandenburg vnd übrigen Fürstenthumben vnd
Landen Regierungs Canzlehen / auch Land Hoff vnd appellation-
Gerichten vollführt vnd exequirt werden / wie es sich nach Ordnung
solcher Gerichte gebühret. Vnd ob darüber in pccitorio von einem oder
mehr / von einiger Vrtel die nicht über zweytausend fünfshundert / sondern
nur 2500. Goldgülden oder darunter betrifft / oder auch von den Vrteln
in possessoris, ob gleich die Sache mehr als jetzgemelte summa berührt
appellirt, supplicirt oder reducirt oder provocirt würde / welsbergeshalt
oder von wem das beschehe / vnd derselben appellation, supplication
oder reduction oder anderwehrt Beruffung von Unsren oder Unserer
Nachkommen am Reich Käyser vnd Königlich Hoff oder Sammer Ge-
richten aus Unwissenheit oder Vergessenheit angenommen würden: So
setzen / ordnen vnd wollen Wir jetz alsdamm / vnd dann als jetz / das doch
solches gegenwärtiger Unserer Bewilligung vnd Freyheit unnachtheilig
vnd

und unabdrückig / vnd dieselbe appellation, reduction vnd supplica-
tion oder provocation, vnd was darauff gehandelt vnd vorgenommen
würde / ganz krafftlos untauglich vnd nichtig seyn solle / wie Wir dann
alle vnd jede Process, so wider dis Unser Privilegium von einigem Un-
serm / oder Unserer Nachkommen am Reich / Käyser, und Königl. Ge-
richte ausgingen / von obbestimter Unserer Käyserl. Macht / Vollkom-
menheit / auch aus rechtem Wissen / sezt alsdamm / vnd dan als itzt für un-
tauglich erkennen / erklären / aufheben / cassiren vnd vernichten / in der
allerbesten Form vnd Maass / als Wir das thun können vnd mögen. Vnd
sollen auch obhochgenantes Königs vnd Churfürstens zu Brandenburg
vnden Deroselben Erben vnd Nachkommen / Macht vnd Gewalt haben /
sich berührter Unserer Freyheit vnd Verwilligung zugebrauchen / vnd
solche Brief / die also berührte Summa der 2500. Goldgulden in petito-
rio nicht übertrifft / oder das possessorium allein / wie obgedacht / an-
geh / ohne ferner Nachsehen / zu vollziehen vnd zur execution zu bringen /
auch ferner / wie sich rechtlichen vnd ihrer Edden Regierung, Sanktionen /
Land, Hof, und Appellations - Gerichts, Ordnungen auch Landes Ge-
brauch nach gebühret / zu handeln vnd zu vollführen / von allemännig-
lich ungehindert. Und gebiehet darauf allen vnd jeden Churfürsten /
Fürsten / Geist, und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren /
Rittern / Knechten / Land, Voigten / Hauptleuten / Vizdomben / Voig-
ten / Pflegern / Verwesern / Ämtleuten / Schultheissen / Bürgermeistern /
Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / vnd sonderlich allen vnd
jeden Hof, Richtern / Land, Richtern / Frey, Grafen / Stuhl, Herren /
Frey, Schöpsen / Gentrichtern / Westphälischen vnd andern Richtern /
Urteil, Sprachern / vnd sonst allen andern Unsern vnd des Reichs Un-
terthanen vnd Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seynd /
insonderheit aber Unserm Käyserl. vnd Unserer Nachkommen Præsiden-
ten vnd Assessoren am Reich, Hof und Cammer - Gerichte ernst, und vestig-
lich mit diesem Brief / vnd wollen / daß sie mehrgedachten König vnd
Churfürsten zu Brandenburg vnd Er. Edden Erben vnd Nachkommen
an dieser Unser Käyserl. Verwilligung vnd Freyheit / Extension vnd
Erhöhung / damit Wir Sie / wie vorsehet / begabt vnd versehen haben /
nicht hindern noch irren / sondern sie gänzlich dabey bleiben vnd deren
geruhiglich gebrauchen vnd genießten lassen / vnd hirtwieder nicht thun /
noch

noch das Jemand anders zu thun gestatten / in keine Weis noch Wege /
als lieb einem Jeden seye Unser und des Reichs schwere Ungnade und
Straff / vnd dazu ein Peen, nemlich Hundert Marck löthiges Goldes zu
vermiden / die ein Jeder so oft Er freventlich darwider thäte Uns halb
in Unser und des Reichs Kammer / vnd den andern halben Theil offter
nantes Königs und Churfürstens zu Brandenburg Ebden / Deroselben
Erben und Nachkommen / unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle.
Mit Urkund dieses Briefs / besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangenden
Insiigel / der geben ist in Unserer Stadt Wien den 16. Decembris 1702.
Unser Reichs des Römischen im 45. des Hungarischen 48. und des
Böheimischen im 47. Jahr.

Leopold.

Vt. D. A. G. o. Kaunis.

Ad Mandatum Sac. Caesar. Majest. proprium.

C. F. Consbruch.

N. 105.

L. S.

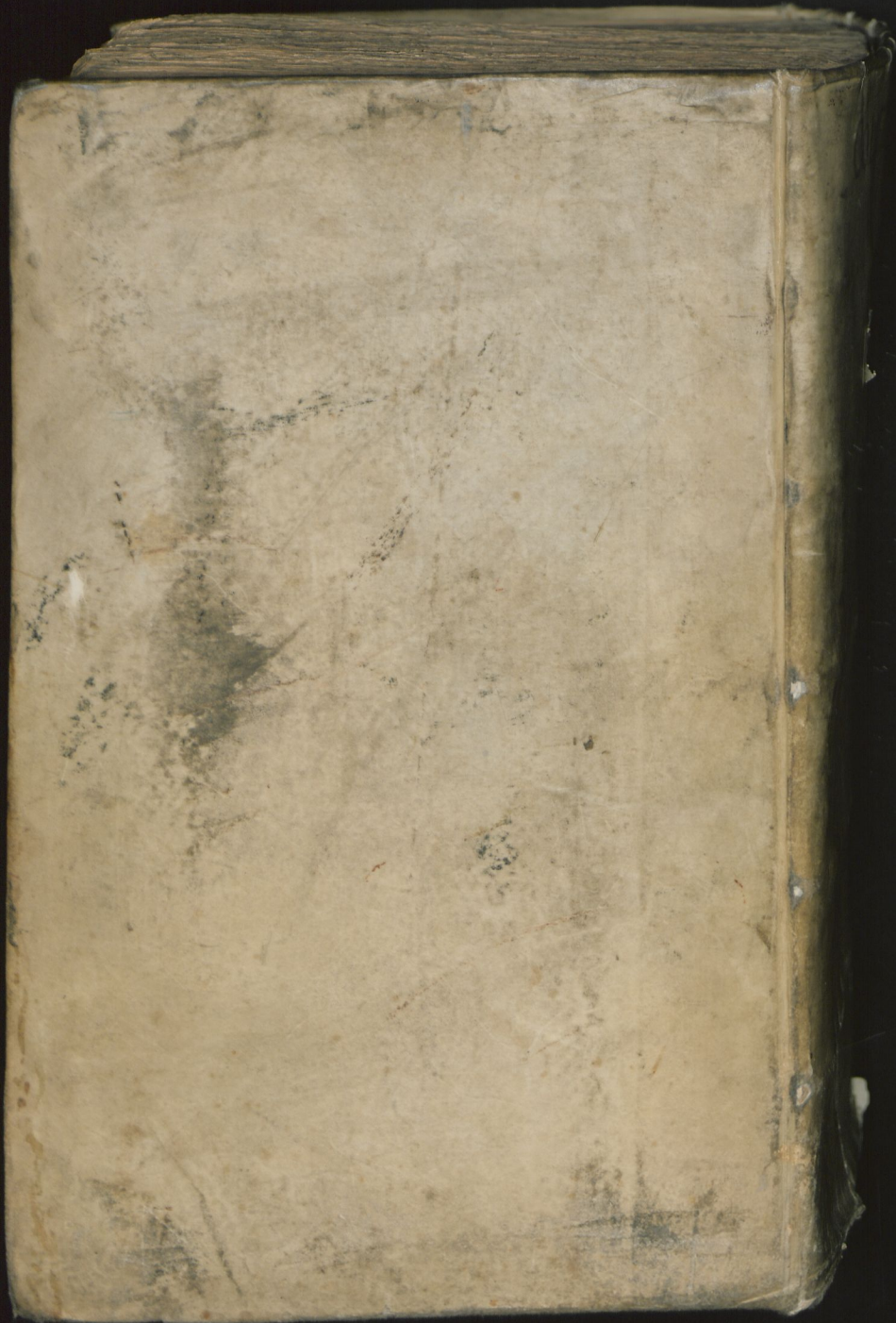
N. 27.

Rg 4675

40

HS-Abt.

1077 *Abt.*



Reylermew
im Stück

N. 1052

Abdruck /
Des
Von der Römischen Kayser-
lichen Mayestät

Auff
Ihro Königl. Majestät
in Preussen
Reichs-Lande

Ertheilten
PRIVILEGII APPELLATIONIS

In petitorio & possessorio,

De Dato

Wien den 16. Decembris 1702.

Eleve Gedruckt bey Tobias Silbering / Königl. Preuss. Hoffdrucker.

